# SATZUNG ZUR REGELUNG DES MARKTWESENS (Marktsatzung) vom 15.12.2009

AZ: 730.03

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 (GBI. S. 578, zuletzt geändert am 18.05.1987 (GBI. S. 161) i.V. mit § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I, S. 202), zuletzt geändert am 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2258) und der Verordnung über die Bestimmung von Wochenmarktartikeln vom 12.05.1986 (GBI. S 175) hat der Gemeinderat der Stadt Leinfelden-Echterdingen am 15.12.2009 für die Wochenmärkte und die Jahrmärkte der Stadt Leinfelden-Echterdingen folgende Marktsatzung erlassen:

#### I. ALLGEMEINES

# § 1 MÄRKTE

Im Gebiet der Stadt Leinfelden-Echterdingen werden Wochen- und Krämermärkte abgehalten.

Die Teilnahme an diesen Märkten ist jedermann im Rahmen des § 70 der Gewerbeordnung und unter Beachtung der Marktsatzung gestattet.

Die Stadt Leinfelden-Echterdingen betreibt die Märkte als öffentliche Einrichtung.

## II. WOCHENMÄRKTE

## § 2 WOCHENMARKTPLÄTZE

- (1) Die Wochenmarktplätze sind im
  - a) Stadtteil Echterdingen auf dem Kirchplatz
  - b) Stadtteil Leinfelden auf dem Platz vor dem Rathaus und dem Feuerwehrgerätehaus
  - c) Stadtteil Stetten im Eingangsbereich der Lindachschule / Festhalle in der Jahnstraße
  - d) Stadtteil Musberg auf dem Kirchplatz
- (2) An sonstigen Straßen und Plätzen darf ohne Genehmigung des Bürger- und Ordnungsamtes kein Markt stattfinden.
- (3) Das Bürger- und Ordnungsamt kann in dringenden Fällen vorübergehend die Zeit, die Öffnungszeiten und den Platz der Wochenmärkte abweichend regeln.
- (4) Die Festsetzung sowie Abweichungen werden im Amtsblatt der Stadt Leinfelden-Echterdingen öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Das Feilhalten oder der Verkauf von Gegenständen des Wochenmarktes ist nur auf den zugelassenen Wochenmarktplätzen (§ 2), an den jeweiligen Markttagen (§ 3) sowie innerhalb der festgesetzten Verkaufszeiten (§ 3) zulässig.

## § 3 MARKTZEITEN, MARKTTAGE, VERKAUFSZEITEN

(1) Die Wochenmärkte werden abgehalten

In den Stadtteilen Leinfelden und Echterdingen jeweils mittwochs und samstags von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Im Stadtteil Stetten jeweils donnerstags von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr Im Stadtteil Musberg jeweils freitags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- (2) Fällt einer dieser Tage auf einen gesetzlichen Feiertag, so können die Wochenmärkte in der Regel an dem vorhergehenden Werktag stattfinden.
- (3) Liegen vorübergehend besondere Verhältnisse vor, können abweichende Verkaufszeiten festgesetzt werden.

# § 4 STANDPLÄTZE

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisungen der Standplätze erfolgt auf Antrag durch das Bürger- und Ordnungsamt für einen Zeitraum von fünf Jahren (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis).

Die Tageserlaubnis kann ausnahmsweise durch den Beauftragten des Bürger- und Ordnungsamtes (Marktaufseher) erteilt werden.

Marktbeschicker mit einer Dauererlaubnis müssen spätestens bis zum Beginn des Marktes ihre Plätze belegt haben, anderenfalls kann über die Plätze verfügt werden. Eine Entschädigung kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Das Bürger- und Ordnungsamt weist die Standplätze nach marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

- (3) Sofern mehr Bewerbungen vorliegen als Stände zu vergeben sind, gilt folgendes:
  - a) Ein Antrag kann nur zum Zuge kommen, wenn die anzubietenden dem Erfordernis eines ausgewogenen und vielfältigen Angebots an frischen und qualitativ guten Waren auf dem Markt gerecht werden.
  - b) Auf dem Wochenmarkt haben Selbsterzeuger von Produkten Vorrang vor Händlern
  - c) Im Übrigen gilt die Reihenfolge des Antragseingangs unter Berücksichtigung der Art des Warenangebots.
- (4) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Am Erlaubnisverfahren nehmen alle zulässigen Bewerber im Sinne der Gewerbeordnung teil.
- (6) Die Erlaubnis kann vom Bürger- und Ordnungsamt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
  - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Beschicker die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

- 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn
  - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Beschicker die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - b) der Standplatz länger als 4 Wochen ohne Benachrichtigung des Bürger- und Ordnungsamtes nicht benutzt wird,
  - c) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  - e) ein Standinhaber, der die nach der "Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Leinfelden-Echterdingen" in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren, trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Ist eine Erlaubnis widerrufen, so kann das Bürger- und Ordnungsamt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## § 5 AUF- UND ABBAU

- (1) Waren, und Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1,5 Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom jeweiligen Marktplatz entfernt sein und können bei einem Verstoß dagegen auf Kosten des Standinhabers entfernt werden.
- (2) Die Lieferfahrzeuge sind unverzüglich nach dem Entladen abzufahren. Sie müssen spätestens bis zum Marktbeginn vom Marktplatz entfernt sein. Sie dürfen erst nach Beendigung des Marktes zum Aufladen wieder einfahren.
- (3) Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen, wenn der Marktbetrieb dadurch nicht gestört wird.

## § 6 VERKAUFSEINRICHTUNGEN

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktplätzen nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, das die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Das Anbringen von Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (6) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

## § 7 VERHALTEN AUF DEN WOCHENMÄRKTEN

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen des Bürger- und Ordnungsamtes und des Beauftragten (Marktaufseher) zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
  - 1. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  - 2. Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
  - 3. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
  - 4. unverpackte Lebensmittel von Marktbesuchern berühren oder beriechen sowie die Verpackungen öffnen oder durchsuchen zu lassen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen. Darüber hinaus haben die Verkäufer auf Verlangen den Beauftragten Auskunft über die Herkunft und Herstellung der Waren zu geben, die Verpackung und Behältnisse zu öffnen, die verwendeten Waagen und Messwerkzeuge zur Nachprüfung des Gewichts und der Menge zur Verfügung zu stellen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen.

Die Verkäufer sind für die entnommenen Proben angemessen zu entschädigen.

# § 8 VORSCHRIFTEN FÜR DIE VERKÄUFER

- (1) Waren, die nicht Gegenstände des Wochenmarktverkehrs oder die nach sonstigen Vorschriften vom Wochenmarkt ausgeschlossen sind, dürfen auf den Marktplätzen nicht feilgeboten werden.
- (2) Die Bestimmungen der Lebensmittel- und Hygienevorschriften sind einzuhalten.
- (3) Marktbeschicker, die Ware nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen die nach den Vorschriften des Eichwesens geeichten Maße, Waagen und Gewichte benutzen.
- (4) An den angebotenen Waren sind gut lesbare für jedermann sichtbare Preisschilder anzubringen.

  Die Bestimmungen der geltenden Preisangabenverordnung sind zu beachten.
- (5) Mit dem Verkauf darf erst begonnen werden, wenn die Waren abgeladen, ausgelegt und vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind.

- (6) Die Verkäufer haben sich jeder Aufdringlichkeit zu enthalten. Das Ausrufen von Waren und Anrufen der Käufer ist nicht gestattet. Die Verwendung von Lautsprechern ist untersagt.
- (7) Der Verkauf von Waren im Umhergehen oder Umherfahren ist nicht zulässig.

## § 9 SAUBERHALTUNG DER MÄRKTE

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht oder auf diesen belassen werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
  - 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
  - 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
  - 3. Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten des Bürger- und Ordnungsamtes (Marktaufseher) gereinigt zu übergeben.

Soweit Gefäße nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an die vom Beauftragten des Bürger- und Ordnungsamtes (Marktaufseher) bezeichneten Stellen abzulegen. Abfall im Sinne dieser Bestimmung ist nur Müll, der nicht der Wiederverwertung zugeführt werden kann. Wertstoffe, wie Kartonagen, Styropor und Papier sind der Wertstoffsammlung zuzuführen.

(3) Die Bestimmungen der Verpackungsverordnung gelten uneingeschränkt auch für Marktbeschicker.

## § 10 EINHEITLICHER ANSPRECHPARTNER

Das Erlaubnisverfahren kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## § 11 HAFTUNG

- (1) Das Betreten der Marktplätze und das Beschicken der Märkte geschehen auf eigene Gefahr.
- (2) Für eingebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Standinhaber haften für alle Schäden, die durch Beteiligung am Wochenmarkt verursacht werden.
- (4) Die Stadt Leinfelden-Echterdingen haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

## § 12 AUSSCHLUSS

Wer gegen die Marktsatzung verstößt, kann auf Zeit oder für dauernd ausgeschlossen werden. Der Bescheid muss bei mehr als eintägigem Ausschluss schriftlich erteilt und begründet werden.

## § 13 NUTZUNGSENTGELT

Die Höhe der Gebühr für Dauerplätze und Tageszuweisungen sowie deren Entstehung und Fälligkeit richtet sich nach der "Satzung über die Erhebung von Marktgebühren".

## III. JAHRMÄRKTE

## § 14 MARKTPLATZ, MARKTTAGE, VERKAUFSZEITEN

- (1) Im Stadtteil Echterdingen wird ein Krämermarkt auf dem Kirchplatz, in der Maiergasse, Backhausgasse und Burgstrasse abgehalten:
  - a) am 2. Donnerstag im Monat Februar
  - b) am Donnerstag nach dem 1. November
- (2) Sofern dieser Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, wird der jeweilige Markt am darauffolgenden Werktag abgehalten.
- (3) Der Krämermarkt darf in der Zeit von 8.00 18.00 Uhr abgehalten werden.

# § 15 STANDPLÄTZE

- (1) Die Standplätze werden dem Beschicker aufgrund vorheriger Anmeldung durch den Beauftragten des Bürger- und Ordnungsamtes (Marktaufseher) zugeteilt.
- (2) Die Erlaubnis auf Zulassung ist bis spätestens 2 Wochen vor Marktbeginn schriftlich zu beantragten. Verspätete Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Über Stände und Plätze, die bis zum Marktbeginn nicht eingenommen sind, kann anderweitig verfügt werden.
- (4) Nicht angemeldeten Beschickern bzw. Verkäufern werden am Markttag Stände und Plätze, soweit solche noch frei sind nach der Reihenfolge des Eintreffens, ggf. unter Berücksichtigung des benötigten Platzbedarfes zugewiesen.

## § 16 EINWEGGESCHIRR

Bei Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ist die Verwendung von Einweggeschirr nicht gestattet.

# § 17 ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

## (1) Nicht gestattet auf dem Krämermarkt ist:

- a) das Aushängen und Ausstellen von Waren an den Marktständen, wenn hier durch die Aussicht auf den Marktstand oder den der benachbarten Verkäufer behindert wird oder der Marktverkehr beeinträchtigt werden könnte,
- b) das Vorbauen von Waren über die Auslagebretter hinaus,
- c) jede Verkehrsstörung, insbesondere während des Ein- und Auspackens der Waren.

(2) Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes geregelt ist, gelten die für den Wochenmarkt erlassenen Bestimmungen (Abschnitt II) sinngemäß auch für den Krämermarkt.

## § 18 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
- 1. die zugelassenen Marktplätze nach § 2 oder § 14,
- 2. die zugelassenen Markttage und Verkaufszeiten nach § 3 oder § 14,
- 3. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 4 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1
- 4. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 4 Abs. 7, Satz 2,
- 5. das Be- und Entladen der Lieferfahrzeuge nach § 5 Abs. 1
- 6. das Ab- und Einfahren vom Marktplatz nach § 5 Abs. 2
- 7. die Verkaufseinrichtungen nach § 6 Abs. 1 4,
- 8. die Plakate und die Werbung nach § 6 Abs. 5,
- 9. das Abstellen in den Gängen und Durchfahren nach § 6 Abs. 6,
- 10. das Verhalten auf dem Markt nach § 7 Abs. 1 und 2,
- 11. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 7 Abs. 3 Nr. 1
- 12. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 7 Abs. 3 Nr. 2,3,
- 13. die Gestattung des Zutritts und die Ausweispflicht nach § 7 Abs. 4,
- 14. das Einbringen von zum Marktverkehr nicht zugelassenen Waren nach § 8 Abs. 1,
- 15. das Ausrufen von Waren und Anrufen der Käufer nach § 8 Abs. 6,
- 16. das Anbieten von Waren im Umhergehen oder Umherfahren nach § 8 Abs. 7,
- 17. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 9 Abs. 1,
- 18. die Reinigung der Standplätze nach § 9 Abs. 2,
- 19. die Verwendung von Einweggeschirr nach § 16,
- 20. das Aushängen und Ausstellen von Waren an Marktständen nach § 17 Abs. 1, verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Gemeindeordnung (GemO) und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Marktsatzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- und Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.

## § 19 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt am 28.12.2009 in Kraft.

Leinfelden-Echterdingen, den 16.12.2009

gez. Roland Klenk Oberbürgermeister